# Verordnung über die Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule

Vom 16. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

*Der Landrat des Kantons Uri,*

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2022 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, RB 10.1111),

*beschliesst:*

**Artikel 1** Zweck

[1] Diese Verordnung bezweckt die dauerhafte Etablierung und Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule mithilfe von jährlich wiederkehrenden Unterstützungsleistungen des Kantons Uri.

**Artikel 2** Grundsatz der Unterstützung

[1] Der Kanton unterstützt den Betrieb des Instituts über eine Stiftung mit jährlichen Beiträgen.

**Artikel 3** Stiftung

[1] Der Kanton errichtet eine Stiftung zur Finanzierung des Betriebs des Instituts.

[2] Er kann die Stiftung zusammen mit Dritten errichten.

**Artikel 4** Jährliche Beiträge

[1] Der Kanton leistet der Stiftung jährlich einen Beitrag an die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Instituts. Dieser Beitrag beträgt höchstens 500'000 Franken pro Jahr.



* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Der Regierungsrat hat das Budget der Stiftung vorgängig zu genehmigen. Er genehmigt es, sofern es dem Zweck der Stiftung sowie den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

**Artikel 5** Programmvereinbarung

[1] Der Regierungsrat schliesst mit der Stiftung eine Programmvereinbarung ab, um die Finanzierung des Betriebs des Instituts sicherzustellen.

**Artikel 6** Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 16.11.2022 | 01.01.2023 | Erlass | Erstfassung | AB 25.11.2022 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 16.11.2022 | 01.01.2023 | Erstfassung | AB 25.11.2022 |